



Ihr gutes Recht

Rechtsanwalte und Kanzleien stellen sich vor

Hilfe - meine Rechtsschutzversicherung zwingt mich zur Mediation!

Vermeint neigen Rechtsschutzversicherungen dazu, ihren Kunden als Vertragspartnern die Erforderlichkeit zu suggerieren, dass vor der Kontaktaufnahme zu einem Rechtsanwalt die Durchfurung einer Mediation zwingend erforderlich sei. Ein Beispiel aus der Praxis verdeutlicht die damit zusammenhangende Problematik fur den Rechtsuchenden:

Im konkreten Fall war dem Versicherungsnehmer am 03.07.2013 ein Schreiben seines Arbeitgebers zugegangen, mit welchem der Arbeitgeber das Arbeitsverhaltis kundigte. Der Versicherungsnehmer nahm nachfolgend direkt Kontakt zu seiner Rechtsschutzversicherung auf, um den Sachverhalt anzuzeigen und um die Ertelung der Deckungszusage zu bitten. Telefonisch kundigte die Rechtsschutzversicherung an, der Versicherungsnehmer sei zunachst vor der Kontaktaufnahme zu einem Rechtsanwalt dazu gehalten, eine durch die Rechtsschutzversicherung initiierte „Mediation“ zur Beilegung der Streitigkeit durchzufuhren. Dazu werde sich kurzfristig ein „Mediator“ der Rechtsschutzversicherung beim dem Versicherungsnehmer melden.

Nach einigen Tagen meldete sich dann telefonisch bei dem Versicherungsnehmer ein Mediator und fuhrte aus, Kontakt zu der Gegenseite herstellen zu wollen, um eine auergerichtliche Einigung herbeizufuhren. Der Anrufer herbereitete bereits einen von ihm selbst erdachten Einigungsvorschlag und fuhrte aus, mit diesem Vorschlag die Gegenseite kontaktieren zu wollen. Nachfolgend horte der Versicherungsnehmer zunachst von dem Sachverhalt uber eine Kalenderwoche hinweg nichts. Der Versicherungsnehmer nahm vor diesem Hintergrund telefonischen Kontakt zu dem „Mediator“ auf, um den Sachverhalt zu erfragen. Dieser teilte mit, noch kein Ergebnis prasentieren zu konnen. Am 23.07.2013 suchte der Versicherungsnehmer alsdann

eigeninitiativ einen Rechtsanwalt auf, um sich in der Angelegenheit rechtlich beraten zu lassen. Der Rechtsanwalt wies - wie rechtlich geboten - auf § 4 5. 1 des Kundigungsschutzgesetzes (KSchG) hin. Danach muss ein Arbeitnehmer, der die Unwirksamkeit einer Kundigung geltend machen will, innerhalb von 3 Wochen ab Zugang der schriftlichen Kundigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhaltis durch die Kundigung nicht aufgelost ist. Vor dem Hintergrund des Zugangs der Kundigung am 03.07.2013 lief diese Frist bereits einen Tag spater - am 24.07.2013 - ab. Ware der Versicherungsnehmer nicht eigeninitiativ tatig geworden, hatte er riskiert, dass diese Ausschlussfrist zu seinen Lasten eingreift mit der Konsequenz, dass die Kundigung grundsatzlich allein wegen des Fristablaufes als wirksam zu qualifizieren ist und das Arbeitsverhaltis beendet.

Der vorstehende Sachverhalt zeigt die grundlegende Problematik der Praxis der Rechtsschutzversicherungen auf, insbesondere aus Grunden der Kostenersparnis Versicherungsnehmern zunachst das Verfahren der „Mediation“ vorzuschlagen.

Bei rechtlicher Betrachtung begegnet diese Praxis zwei wesentlichen Bedenken. 1. Das Verfahren, welches durch die Rechtsschutzversicherungen zur Anwendung kommt, kann nicht als Mediation bezeichnet werden, weil die Grundsatze der Mediation nachhaltig missachtet werden. 2. Insbesondere in fristgebundenen Angelegenheiten sind mit dieser Vorgehensweise der Rechtsschutzversicherungen nachhaltige Risiken fur den Versicherungsnehmer verbunden.

Im Einzelnen: Als Mediation (lat. „Vermittlung“) wird ein strukturiertes freiwilliges Verfahren zur konstruktiven Beilegung eines Konfliktes verstanden. Die Mediation unterliegt verschiedenen wesentlichen Prinzipien,

beispielsweise: **Freiwilligkeit** Als wesentlich gilt, dass alle Beteiligten - einschlielich des Mediators - die Mediation wissentlich und willentlich und insbesondere freierantwortlich durchfuhren wollen. **Ergebnisoffenheit** Ein weiteres Prinzip der Mediation besteht darin, dass das Ergebnis der Einigung nicht bereits zu Beginn fest steht, sondern die Konfliktparteien eigeninitiativ Interessen herausarbeiten, um diese dann einer fur beide Parteien akzeptablen Einigung zu fuhren. Der Mediator selbst unterbreitet keinerlei Einigungsvorschlage.

Allparteilichkeit Weiter gilt es als Wesen der Mediation, dass der Mediator auf keiner Seite der Beteiligten steht und unparteilich agiert. Die durch viele Versicherungsunternehmen praktizierte „Mediation“ genugt diesen Anforderungen offensichtlich nicht. Soweit ein Versicherungsnehmer bereits dazu angehalten wird, vor der Einholung eines Rechtsrates bei einem Rechtsanwalt das Verfahren der Mediation zu betreiben, wird das Prinzip der Freiwilligkeit verletzt. Erforderlich ware es, dass sich der Versicherungsnehmer freierantwortlich und in positiver Kenntnis der alternativen Moglichkeit des Aufsuchens eines Rechtsanwaltes fur das Verfahren der Mediation entscheidet. Dem wird vielfach nicht genugt.

Gleichfalls verletzt wird das Prinzip der Ergebnisoffenheit, weil in vielen Fallen der „Mediator“ einer Versicherung bereits ein konkretes Ergebnis prasentiert und dieses beiden Parteien vermitteln mochte. Vielfach greifen Rechtsschutzversicherungen unter Berufung auf eine so genannte „Shuttle-Mediation“ auf eine ausschlielich telefonische Kontaktaufnahme zuruck. Eine solche Vorgehensweise ist besonders deshalb bedenklich, weil beide Parteien nicht in das Stadium der personlichen Verhandlungen eintreten

konnen. Als wesentlich wird in diesem Zusammenhang verstanden, dass die personliche Verhandlung im Rahmen eines Gespraches an einem neutralen Ort zu ausgewogenen und im Ergebnis fur die Parteien besseren Ergebnissen fuhrt. Dem wird vorliegend offensichtlich nicht genugt. Der Aspekt der Allparteilichkeit ermoglicht es dem Versicherungsnehmer im Fall der Durchfuhrung einer Mediation durch eine Rechtsschutzversicherung in vielen Fallen nicht, zuvor Rechtsrat einzuholen, um die eigene rechtliche Position hinreichend sicher beurteilen zu konnen.

Vielfach enthalten Vertragsgestaltungen der Versicherungsunternehmen - die so genannten Versicherungsbedingungen - Verpflichtungen eines Versicherungsnehmers dahingehend, sich nach Meldung eines Rechtsschutzfalles zunachst dem Verfahren einer „Mediation“ zu unterwerfen. Dabei sollten Versicherungsnehmer stets kritisch hinterfragen, ob entsprechende Klauseln in Versicherungsvertragen rechtlich als wirksam zu qualifizieren sind. Vielfach durfte dies nicht der Fall sein.

Grundsatzlich besteht aus der Perspektive eines jeden Versicherungsnehmers das Recht, nach Abschluss einer Rechtsschutzversicherung bei Vorliegen eines versicherten Rechtsschutzfalles einen Rechtsanwalt zur Beratung und Vertretung aufsuchen zu durfen. Vollig unabhangig, ob nachfolgend eine Mediation durchgefuhrt wird, sollte ein verstandiger Versicherungsnehmer stets seine eigenen Rechte und Pflichten bezogen auf den Streitfall bewusst

werden konnen. Dies bedingt vielfach, dass der betroffene Versicherungsnehmer zuvor Rucksprache mit einem Rechtsanwalt halt. Gleichfalls ist es moglich, dass ein Versicherungsnehmer im Rahmen eines Mediationsverfahrens einen Rechtsanwalt hinzuzieht.



Dr. Stephan Renners
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt fur Arbeitsrecht

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen kann an dieser Stelle zunachst nur der Praxistipp gegeben werden, dass ein betroffener Versicherungsnehmer sich gegenuber dem Versicherungsunternehmen stets darauf berufen sollte, das Recht zu haben, einen Rechtsanwalt fur die Beratung und Vertretung frei auszuwahlen zu durfen. Keinesfalls besteht eine Verpflichtung dahingehend, dass die Rechtsschutzversicherung die Person des Rechtsanwaltes oder aber des Mediators vorgibt. Gleichfalls kann der Versicherungsnehmer nicht zu einer auergerichtlichen Schlichtung gezwungen werden.

Kahlert Padberg

Rechtsanwalte | Fachanwalte | Notar